



RICHTLINIEN FÜR DIE KULTUR- FÖRDERUNG

DES LANDKREISES KONSTANZ

Inhaltsverzeichnis

1	Institutionelle Förderung	2
2	Projektförderung.....	2
2.1	Antragsvoraussetzungen	3
2.2	Projektförderung durch Kreistagsbeschluss bei Antragssummen über 5.000 €	3
2.3	Projektförderung aus dem Kulturförderfonds für kleinere Projekte.....	3
2.4	Antragsstellung und Förderverfahren	4
2.4.1	Antragsfristen	4
2.4.2	Antragstellung.....	5
2.4.3	Mittelverwendung	5
2.4.4	Förderhinweis bei der Öffentlichkeitsarbeit.....	5
3	Inkrafttreten	5

Kunst und Kultur sind Grundlagen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens. Der Landkreis Konstanz bekennt sich darum zur öffentlich geförderten Kulturarbeit. Er stellt jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsplans ein Budget zur Verfügung, aus dem Institutionen und Projekte, die das kulturelle Leben im Landkreis bereichern, eine finanzielle Förderung erhalten können.

Die Höhe der zu vergebenden Mittel richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan. Die Kulturförderung mittels Zuschussbewilligung ist eine Freiwilligkeitsleistung. Als Orientierung für die Vergabe der Fördermittel hat der Kreistag die folgenden Richtlinien erlassen. Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger können aus diesen Richtlinien keine Rechte oder Ansprüche ableiten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist ausgeschlossen.

Die Kulturförderung des Landkreises Konstanz unterteilt sich in drei Förderprogramme: Die Förderung von Institutionen in ihrem laufenden Betrieb, die Förderung einzelner Kulturprojekte durch Beschluss des Kreistags (bei Fördervolumen über 5.000 €) und die Förderung kleinerer Kulturprojekte durch den Kulturförderfonds (bis Fördervolumen von max. 5.000 €).

1 Institutionelle Förderung

Mit der institutionellen Förderung unterstützt der Landkreis etablierte Kulturinstitutionen, die mit ihren Angeboten in kultureller Hinsicht wesentliche Akzente setzen, längerfristig und projekt-unabhängig in ihrem laufenden Betrieb. Der Landkreis Konstanz will damit die Arbeit von Kulturinstitutionen, die sich in ihrem Angebot und ihrer Themensetzung überörtlich ausrichten, gleichwohl aber in der Hauptsache von einzelnen Gemeinden oder von gemeinnützigen Organisationen getragen werden, honorieren und unterstützen. Ein Schwerpunkt der institutionellen Förderung des Landkreises liegt auf den Bereichen Klassische Musik, Theater und Regionalmuseen.

Als Voraussetzung für eine institutionelle Förderung muss einer der folgenden Punkte zutreffen:

- a) Das Angebot der Institution trägt aufgrund seiner Einzigartigkeit wesentlich zum Kulturleben im gesamten Kreisgebiet bei.
- b) Das Angebot der Institution widmet sich einem herausragenden kulturellen oder kulturhistorischen Charakteristikum des Kreisgebiets.

Der Kultur- und Schulausschuss berät zu Beginn einer Wahlperiode vor den Haushaltsberatungen des Kreistages über die Weiterbewilligung längerfristig gewährter Zuschüsse an Kulturinstitutionen im Landkreis und schlägt dem Kreistag gegebenenfalls Anpassungen der bis dahin erfolgten Förderung vor. Die im Anschluss vom Kreistag beschlossene Förderung soll dann für die gesamte Wahlperiode gelten. Damit soll den geförderten Kulturinstitutionen Sicherheit für ihre Budgetplanung gegeben werden. Zur Grundlage der Vorberatungen des Kultur- und Schulausschusses werden die bislang geförderten Institutionen am Beginn einer neuen Wahlperiode gebeten, einen Bericht über die zurückliegende Förderperiode, über die in dieser Zeit umgesetzten Maßnahmen sowie über ihre Gesamtfinanzierung vorzulegen.

Über eine Aufnahme in die institutionelle Förderung soll ebenfalls am Beginn einer Wahlperiode entschieden werden. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn die antragstellende Institution bereits über mehrere Jahre hinweg eine Projektförderung des Landkreises erhalten hat.

2 Projektförderung

Um die Vielfalt und Dynamik des öffentlichen Kulturlebens im Landkreis zu fördern, vergibt der Landkreis neben der institutionellen Förderung auch einmalige projektbezogene Förderzuschüsse. In diesem Rahmen werden Projekte aus den Bereichen Musik, Tanz, Theater, Literatur, Bildende Kunst, Geschichte, Denkmalpflege, Brauchtum und Jugendbildung unterstützt.

Der Landkreis Konstanz möchte mit seiner Kulturförderung dazu beitragen, dass Neues entsteht. Gefördert werden darum insbesondere Initiativen und Projekte, die

- das Spektrum des etablierten Kulturangebots durch innovative Formate erweitern,
- sich im Sinne der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land die Bereicherung des Kulturlebens im ländlichen Raum zum Ziel setzen,
- das kulturelle Angebot für jugendliche Zielgruppen erweitern möchten.

2.1 Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind gemeinnützige bzw. öffentlich-rechtliche Antragsteller. Dazu zählen kreisangehörige Gemeinden, kommunale Kultur- und Bildungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine, Stiftungen und andere gemeinnützig agierende Institutionen.

Ein Projekt kann dann als förderwürdig eingestuft werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Projekt muss von einem gemeinnützig agierenden Träger durchgeführt werden und darf keine kommerziellen Absichten verfolgen. Nicht gefördert werden rein gewerbliche oder touristische Vorhaben mit Gewinnerzielungsabsicht. Nicht gefördert werden Einzelpersonen.
- b) Das Projekt muss in eindeutiger Weise einen regionalen und überörtlichen Bezugsrahmen aufweisen, der deutlich über die einzelne Gemeinde hinausreicht. Dies kann insbesondere glaubhaft gemacht werden, indem thematisch oder organisatorisch mehr als eine Gemeinde in das betreffende Projekt einbezogen wird, etwa bei der Wahl der Veranstaltungsorte.
- c) Das Projekt muss der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sein.
- d) Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Förderbewilligung noch nicht begonnen worden sein.
- e) Das Projekt finanziert sich nicht allein durch die Fördermittel des Landkreises. Eigenmittel müssen in angemessener Höhe eingebracht werden. Diese Eigenmittel können auch Drittmittel sein, die etwa aus kommunaler Förderung, von Stiftungen oder aus Landesförderprogrammen stammen. Bei Antragstellung durch eine Kreisgemeinde gibt der Landkreis höchstens die Summe, die die Gemeinde aus eigenen Haushaltsmitteln einbringt.

2.2 Projektförderung durch Kreistagsbeschluss bei Antragssummen über 5.000 €

Bei Antragssummen, die einen Betrag von 5.000 € übersteigen, ist eine Förderung nur auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses möglich. Förderanträge für Projekte, die für das Folgejahr geplant sind, müssen bis 30. September eines Jahres beim Landratsamt Konstanz eingereicht werden, um in den Haushaltsberatungen des Kreistages für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können.

Anträge, die die unter 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, werden dem Kultur- und Schulausschuss zur Vorberatung vorgelegt. Die Entscheidung trifft der Kreistag nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz. Sind bei einem Projekt Einnahmen zu erwarten, wird die Förderung, wenn angezeigt als Ausfallförderung gewährt.

Eine Auszahlung der Mittel ist erst nach Genehmigung des Kreishaushalts durch das Regierungspräsidium möglich. Die Fördermittel müssen dann bis Jahresende verausgabt werden.

2.3 Projektförderung aus dem Kulturförderfonds für kleinere Projekte

Um auch während eines Haushaltsjahres Projekte in kleinerem finanziellen Umfang zeitnah fördern zu können, hat der Landkreis Konstanz einen ständigen Kulturförderfonds eingerichtet. Dieser wird jedes Jahr mit einem Betrag von 50.000 € ausgestattet. Die Förderung pro Projekt beträgt in diesem Fall höchstens 5.000 €.

Anträge auf Förderung aus dem Kulturförderfonds können auf 31. Januar und 30. Juni beim Landratsamt Konstanz, Amt für Geschichte und Kultur, Referat Kreisarchiv eingereicht werden. Später eingehende Anträge können jeweils erst nach Ablauf der nächsten Frist bearbeitet werden. Voraussetzung einer Förderung sind die unter 2.1 genannten Bedingungen. Über die Vergabe entscheidet das Amt für Geschichte und Kultur. Bei Bewilligung erfolgt die Auszahlung der Mittel noch im gleichen Haushaltsjahr. Die Mittel müssen dann bis Jahresende verbraucht werden.

Die Förderung mit Mitteln aus dem Kulturförderfonds des Landkreises untergliedert sich in folgende Förderschwerpunkte:

a) Allgemeine Veranstaltungsförderung

Die allgemeine Veranstaltungsförderung richtet sich an Vereine und Institutionen, die kulturelle Veranstaltungen im Bereich Musik, Tanz, Bildende Kunst oder Literatur durchführen wollen. Für eine Förderung von Musikprojekten ist neben den in 2.1 genannten Bedingungen das Engagement von professionellen Musikerinnen und Musikern Voraussetzung. Möglich sind Zuschüsse in Höhe von bis zu 2.500 €.

b) Schwerpunkt Kulturgeschichte

Der Förderschwerpunkt Kulturgeschichte richtet sich an Vereine und Institutionen, die wissenschaftliche oder heimatkundliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen oder andere Projekte, die sich der Geschichte und dem Kulturerbe des Kreisgebiets widmen, durchführen wollen. Voraussetzung für eine Förderung ist neben den unter 2.1 genannten Bedingungen, dass das geplante Projekt die Geschichte und Kultur des gesamten Kreisgebiets, zumindest aber größerer Teilbereiche (bspw. einzelne Landschaftsräume) behandelt. Möglich sind Zuschüsse für Tagungen, Ausstellungen oder andere Projekte in einer Höhe von bis zu 5.000 €. Bei reinen Publikationsvorhaben können Druckkostenzuschüsse in der Regel in einer Höhe von bis zu 1.500 € gewährt werden.

c) Schwerpunkt Theater

Der Förderschwerpunkt Theater richtet sich an Akteurinnen und Akteure sowie an Spielstätten der freien Theaterszene im Landkreis. In Ergänzung zu seiner institutionellen Theaterförderung fördert der Landkreis damit einzelne Theaterproduktionen, die einen professionellen Anspruch verfolgen. Möglich sind Zuschüsse in Höhe von bis zu 5.000 €.

d) Schwerpunkt Jugendkultur

Der Förderschwerpunkt Jugendkultur richtet sich an Initiativen, Vereine, Gemeinden und Institutionen, die Kunst und Kultur für junge Menschen erlebbar machen wollen. Besonders zur Antragstellung aufgefordert sind Jugendliche, die in eigener Regie ein Projekt in den Bereichen Musik, Film, Theater, Literatur, Tanz, Bildender Kunst oder Jugendbildung durchführen wollen. In diesem Fall ist die Einbringung von Eigenmitteln nicht zwingend. Voraussetzung für eine Förderung ist zusätzlich zu den unter 2.1 genannten Bedingungen, dass sich das Projekt an eine jugendliche Zielgruppe wendet und die Teilnahme nicht örtlich beschränkt ist. Möglich sind Zuschüsse in Höhe von bis zu 5.000 €.

2.4 Antragsstellung und Förderverfahren

2.4.1 Antragsfristen

Anträge auf eine Fördersumme in Höhe von mehr als 5.000 € müssen bis 30. September eines Jahres eingereicht werden, um im Haushalt des folgenden Jahres eingeplant werden zu können. Anträge auf eine Fördersumme in geringerer Höhe können zum 31. Januar und zum 30. Juni eingereicht werden.

2.4.2 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt formlos an das Landratsamt Konstanz. Ein Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- Name, postalische Anschrift und Emailadresse der beantragenden Institution
- Eine Projektskizze, die Inhalt, Ziele und Zielgruppe beschreibt
- Angaben zu Gesamtkosten und Finanzierungszusammensetzung
- Bankverbindung für die Auszahlung der Fördermittel
- Angaben zu bereits zugesagten oder beantragten Fördermitteln anderer Stellen (Gemeinden, Stiftungen etc.)

2.4.3 Mittelverwendung

Die Fördersumme muss bis Ende des Jahres, in dem der Förderbescheid ergeht und in dem die Fördermittel zur Auszahlung kommen, verausgabt werden. Bis 31. Dezember sind ein Verwendungsnachweis und ein kurzer Projektbericht zur Durchführung und Zielerreichung des Projekts beim Amt für Geschichte und Kultur einzureichen. Eine überjährige Verwendung der Fördermittel kann in Ausnahmefällen beantragt werden; es entscheidet das Amt für Geschichte und Kultur.

2.4.4 Förderhinweis bei der Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Förderung durch den Landkreis Konstanz muss in sämtlichen veröffentlichten, gedruckten oder digitalen Werbe- und Informationsmedien durch einen entsprechenden Förderhinweis und die Abbildung des Landkreislogos hingewiesen werden.

3 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 9. Dezember 2024



Zeno Danner

Vorsitzender des Kreistags / Landrat

